

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen

Entschädigungssatzung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und – soweit eingerichtet – des vorberatenden Bürgermeisterausschusses.
- (2) Die Mitglieder Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 15,-- € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (4) Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,-- €.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,-- €.
- (3) Eine lineare Anpassung der Entschädigungssätze nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt nicht. Ebenso werden diese Entschädigungen nicht als Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) bezahlt.

§ 3

Entschädigung für Standesbeamte

--- entfällt ---

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Mai 1996 außer Kraft.

Langerringen, 16. Mai 2002

(S)

Dobler
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 27 der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen vom 12. November 2003 zur Art der Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen)

über den Erlass der

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft.

Der Erlass dieser Satzung wurde von der Gemeinschaftsversammlung in seiner Sitzung am 15. Mai 2002 beschlossen. Diese Satzung wurde am 16. Mai 2002 durch den Gemeinschaftsvorsitzenden ausgefertigt.

Sie wurde am 13. November 2003 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen (Zimmer Nr. 5), Hauptstraße 16, 86853 Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Anschlagtafeln der Mitgliedsgemeinden) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. November 2003 angeheftet und am 28. November 2003 wieder abgenommen.

Langerringen, den 28. November 2003

Dobler
Gemeinschaftsvorsitzender